Gumbinner Kreisblatt

Herausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und kostet vierteljährlich 1,50 R.-M.

Druck: Krauseneck's Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H. in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die 5-gespaltene Zeile 8 Gold-Pf.

Nr. 33 Ausgegeben Gumbinnen, den 14. August 1930

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreisausschusses

Nr. 254. Die Herren Gemeindevorsteher, die den **Gemeindehaushaltsplan für 1930** noch nicht eingereicht haben, werden ersucht, ihn nunmehr **umgehend** nebst einer Abschrift des Gemeindebeschlusses über die Hundertsätze der zu erhebenden Zuschläge zu den Realsteuern einzureichen.

Gumbinnen, den 9. August 1930.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 255. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügungen vom 23. v. Mts. — Kreisblatt Nr. 30 — und vom 1. d. Mts. — Kreisblatt Nr. 32 — bringe ich im nachstehenden Verzeichnis die Einteilung der Stimmbezirke der ländlichen Ortschaften des Kreises, die Namen der Abstimmungsvorsteher sowie deren Stellvertreter und die Bezeichnung der Abstimmungsräume zur öffentlichen Kenntnis. **Die Herren Gemeindevorsteher und den Herrn Gutsvorsteher in Brakupönen ersuche ich alsbald, spätestens aber drei Tage vor dem Abstimmungstermin, also spätestens am 11. September 1930,** nach Maßgabe dieses Verzeichnisses die Abgrenzung der Stimmbezirke, zu dem die betreffende Ortschaft gehört, **die Lage des Abstimmungsraumes und Tag und Stunde der Abstimmung, die am 14. September 1930 um 10 Uhr vormittags beginnt und nachmittags um 5 Uhr geschlossen wird, in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.**

Ich bemerke hierbei, daß ich von dem mir nach § 112 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 zustehenden Recht Gebrauch gemacht und die Wahlzeit abgekürzt habe.

In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, daß die Stimmzettel amtlich hergestellt sind und am Abstimmungstage im Abstimmungsraum den Stimmberechtigten ausgehändigt werden, daß sie alle zugelassenen Kreiswahlvorschläge, die Partei und die Namen der ersten 4 Bewerber jedes Vorschlages enthalten, daß der Stimmberechtigte bei der Stimmabgabe durch ein Kreuz oder Unterstreichen oder in sonst erkennbarer Weise den Kreiswahlvorschlag bezeichnet, dem er seine Stimme geben will und das Stimmzettel, die dieser Bestimmung nicht entsprechen, ungültig sind.

Als ortsübliche Bekanntgabe genügt die Veröffentlichung mittels Plakatanschlages. **Eine Abschrift der Bekanntmachung ist dem Abstimmungsvorsteher zu übergeben.**

Eine weitere Abschrift der Bekanntmachung ist vor Beginn der Wahl am Eingang des Wahlhauses anzubringen.

Die Heren Guts- und Gemeindevorsteher haben die Stimmlisten gehörig bescheinigt, den Abstimmungsvorstehern zu übersenden. Dabei ist zu beachten, daß die Zahl der in der Liste enthaltenen Stimmberechtigten in der Bescheinigung nachzutragen ist.

Die Herren Abstimmungsvorsteher ermächtige ich, alle nicht rechtzeitig eingehenden Stimmlisten kostenpflichtig abholen zu lassen.

Ich bemerke ferner, daß die Abgabe der Stimmzettel in mit amtlichem Stempel versehenen Wahlzettelumschlägen erfolgen muß. Die Einlegung der Stimmzettel in die Umschläge durch die Stimmberechtigten hat **an einem oder mehreren Tischen mit Schutzvorrichtungen zu geschehen,** damit jeder Stimmberechtigte seinen Stimmzettel unbeobachtet behandeln und in den Umschlag legen kann.

Für die rechtzeitige und ordnungsmäßige Bereitstellung solcher Schutzvorrichtungen haben die Gemeindevorsteher der Abstimmungsorte zu sorgen. Sie haben weiter zu veranlassen, daß nach Beendigung der Abstimmung die benutzten Räume alsbald gründlich gelüftet und gereinigt werden.

Die notwendigen Abstimmungsdrucksachen, insbesondere auch die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge, werde ich den Herren Abstimmungsvorstehern rechtzeitig zusenden.

Um die vorgeschriebene Zusammensetzung des Abstimmungsvorstandes zu sichern, ersuche ich schon jetzt die Herren Abstimmungsvorsteher, tunlichst bald die Beisitzer und den Schriftführer zu bestimmen und die hierzu in Aussicht genommenen Personen zu benachrichtigen. Nach § 35 der Reichsstimmordnung sind 3—6 Beisitzer aus den Stimmberechtigten des Stimmbezirks **unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien** und ein Schriftführer zu berufen. Der Schriftführer braucht nicht im Stimmbezirk zu wohnen; er muß aber, wenn auch in einem anderen Stimmbezirk, stimmberechtigt sein.

Um eine Berücksichtigung der verschiedenen Parteien des Stimmbezirks bei der Zusammensetzung des Abstimmungsvorstandes zu erreichen, sollen die Abstimmungsvorsteher sich mit den örtlichen Parteiorganisationen ins Benehmen setzen, worauf ich ganz besonders hinweise.

Stimmurnen können nicht geliefert werden. **Diese Urnen haben die Herren Abstimmungsvorsteher rechtzeitig zu beschaffen.** Nach § 42 der Reichsstimmordnung sind die Urnen rechteckige, mit einem Deckel versehene Gefäße, deren innere Höhe mindestens 90 Zentimeter und bei denen der Abstand von einer Wand zur gegenüber liegenden Wand mindestens 35 Zentimeter betragen muß. Im Deckel hat die Stimmurne einen bis zu 2 Zentimeter breiten Spalt.

Gumbinnen, den 8. August 1930.

Der Landrat.